

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis vierteljährlich durch
die Post bezogen 1,20 Mk.
Einzeltagen in die
Poststempel Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die Zeilspalte
Wochenteils.
Geschäftsanzeigen werden
abgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 558 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey,
Druck von C. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prill, Hannover.
Redaktionsstempel: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Die Tagung des 12. Gewerkschaftskongresses.

Zu den beiden Referaten Herbergs und Jackels über die
Wirtschaft und die Gewerkschaften wurde noch die nach-
stehende Entschließung angenommen:

Berufskammern und Reichswirtschaftsrat

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands stellt fest,
daß die Reichsregierung seit der Verabschiedung des Betriebs-
rätegesetzes keinerlei weitere Ausführungsgeetze zum Artikel 165
der Reichsverfassung den gewerblichen Körperschaften vorgelegt
hat. Sechs Jahre sind nunmehr vergangen, ohne daß die der
Arbeiterchaft gegebene Zusage einer gleichberechtigten Mitwirkung
an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte ver-
wirklicht wurde.

Obwohl die bestehenden Handwerks-, Industrie- und Handels-
kammern sowie die Landwirtschaftskammern die Aufgabe haben,
an der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Kräfte mitzuwirken,
wird der Arbeiterchaft die nach Sinn und Wortlaut der Ver-
fassung festgelegte gleichberechtigte Mitwirkung in diesen Kammern
vorenthalten. Diese Nichtachtung der durch das Reichsgrundgesetz
der deutschen Arbeiterchaft verbürgten Rechte ist um so schwer-
wiegender, als der Verfassungsausschuß des vorläufigen Reichs-
wirtschaftsrats bereits im Januar 1923 Leitsätze für die Umge-
staltung der bestehenden amtlichen Berufsvertretungen (Industrie-
und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerks-
kammern) aufgestellt hat.

Dem Widerstand und dem Vordringen der Unternehmer folgend,
hat die Reichsregierung ihre vorbereitenden Gesetzentwürfe über
die Ausgestaltung der amtlichen Berufsvertretungen zurückgestellt.
Nach wie vor ist daher in diesen Körperschaften das Unternehmertum
allein seinen Einfluß auf die Ministerien der Länder und des
Reiches aus.

Der Kongress erhebt scharfen Protest gegen diese einseitig
gerichtete Zusammenarbeit der Berufsvertretungen und der Behörden
sowie gegen die weitere Verschleppung des bereits den Ländern
zur Stellungnahme vorgelegten Entwurfs über die Vertretung
von Industrie und Handel.

Der Kongress erhebt weiterhin Einspruch dagegen, daß die
Reichs-Handwerksordnung den Ländern und den Vertretungen
des Handwerks zugegangen ist, ohne daß die Arbeiterchaft gleich-
falls Gelegenheit hatte, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Kongress wiederholt die bereits durch den Leipziger
Kongress im Jahre 1922 erhobene Forderung nach paritätischer
Ausgestaltung der bestehenden amtlichen Berufsvertretungen.

Der seit Juli 1920 von der Reichsregierung eingeführte Vor-
läufige Reichswirtschaftsrat kann als eine Erfüllung der in dem
Artikel 165 gegebenen Zusagen an die Arbeiterchaft nicht ange-
sehen werden. Mit der Ausarbeitung von Leitsätzen über den
Unterbau und Ausbau des Endgültigen Reichswirtschaftsrats hatte
er seine Aufgabe erfüllt. Anstatt auf Grund dieser Leitsätze die
erforderlichen Gesetzentwürfe dem Reichstag vorzulegen, hat die
Regierung unter dem Vorwand der Sparnotwendigkeit den Vor-
läufigen Reichswirtschaftsrat noch teilweise abgebaut und in
seiner Selbstbestimmung eingeschränkt. Der Kongress erhebt ein-
mütigen Protest gegen diesen unwürdigen Zustand und verlangt,
daß das Gesetz über den Endgültigen Reichswirtschaftsrat endlich
fertiggestellt wird. Er erklärt, daß er von dem Gesetz die Er-
füllung folgender Forderungen erwartet:

1. Die Stellung des Reichswirtschaftsrats als oberster Be-
auftragter des deutschen Wirtschaftsbereichs ist gegenüber der
bisherigen Stellung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zu
heben und zu stärken dadurch, daß ihm die grundlegenden Gesetz-
entwürfe vor der endgültigen Entscheidung der Reichsregierung
zur Begutachtung vorgelegt werden. Nur eine frühzeitige Be-
teiligung des Reichswirtschaftsrats vermag seine Arbeiten frucht-
bar zu machen und das Anhören einzelner Interessengruppen
seitens der Reichsregierung auszuhalten. Dem Reichswirtschafts-
rat ist dabei für seine Stellungnahme eine ausreichende
Frift zu gewähren. Die Gutachten des Reichswirtschaftsrats
sind dem Reichstag und Reichstag rechtzeitig vor Beginn ihrer
Beratungen zugänglich zu machen. Auf Verlangen ist dem Reichs-
wirtschaftsrat die Möglichkeit zu geben, seine Gutachten vor den
gesetzgebenden Körperschaften mündlich zu verteidigen.

2. Die in Artikel 165 der Reichsverfassung geregelte Be-
auftragung, insbesondere das Recht, eigene Gesetzesvorlagen auf-
zustellen und sie vor dem Reichstag zu verteidigen, sind dem End-
gültigen Reichswirtschaftsrat ungeschmälert zu übertragen. Um
seinen tatsächlichen Aufgaben gerecht werden zu können, muß der
Reichswirtschaftsrat die Befugnis erhalten, eidliche Ver-
nehmungen (Enquêtes-Recht) vorzunehmen.

3. Dem Endgültigen Reichswirtschaftsrat ist das volle Recht
der Selbstverwaltung zu gewähren. Die dem Vorläufigen Reichs-
wirtschaftsrat infolge der Sparmaßnahmen auferlegten Be-
schränkungen in der Beratungsmöglichkeit von Anträgen, Vor-
schlägen und Entwürfen dürfen für den Endgültigen Reichswirtschafts-
rat keinerlei Geltung behalten. Ebenso hat von Seiten der
Reichsregierung jede weitere Bevormundung der Geschäftsfüh-
rung und der Leitung der Ausschüsse zu unterbleiben.

4. Für den Endgültigen Reichswirtschaftsrat muß eine wirk-
lich paritätische Zusammensetzung aus Vertretern der Unternehmer
und der Arbeiter vorgezogen werden. Es ist im Gesetz Vor-
sorge dafür zu treffen, daß nicht, wie es bei den Vorläufigen
Reichswirtschaftsrat geschehen ist, durch die von der Reichs-
regierung oder dem Reichstag auszumachenden Mitglieder dieser
Grundsatz zugunsten der Unternehmer durchbrochen werden kann.
Die in den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat nach Berufsgruppen
gegliederte Gegenüberstellung von Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer hat sich nicht bewährt. Im Endgültigen Reichswirtschafts-
rat müssen deshalb den Vertretungen der Unternehmer
— wozu auch die Gemeinden, die gewerblichen und landwirtschaft-
lichen Genossenschaften usw. zu rechnen sind — in gleicher Zahl
die Vertreter der Arbeitnehmer, in einer Abteilung zusammen-
gefaßt, gegenübergestellt werden, wobei besondere Vorschriften
über die Auswahl der Arbeiter nach Berufsgruppen zu unter-
bleiben haben.

5. Als Arbeitnehmervertreter dürfen nur Vertreter von
Organisationen zugelassen werden, die als Gewerkschaften im
Frühjahr 1920 aufgestellten Leitsätze entsprechen.

Da nach der Verfassung der Endgültige Reichswirtschafts-
rat den Zusammensitz des Reichsarbeitsrats erscheidet, dieser
aber durch den noch fehlenden Unterbau des Reichswirtschafts-
rats bisher nicht gebildet ist, bedingt die Verabschiedung des
Gesetzes über den Endgültigen Reichswirtschaftsrat eine Ver-
fassungsänderung. Die Zustimmung der Vertreter der Arbeiter-
schaft zu dieser Änderung der Verfassung kann aber nur erteilt
werden, wenn der Gesetzentwurf den hauptsächlichsten Forderungen
der Arbeiterchaft gerecht wird und die notwendigen Sicherheiten
für eine wirklich gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterchaft
nicht nur im Reichswirtschaftsrat selbst, sondern auch innerhalb
der öffentlichen rechtlichen Berufskammern gegeben werden.

Zum nächsten Punkt: Die Sozialgesetzgebung in Deutsch-
land referierte Hermann Müller vom Bundesvorstand. Zu
dieser Materie lag folgende Resolution vor, die von unserem
Kollegen Schmidt begründet wurde:

Entschließung zum Arbeitsgerichtsgesetz

In Verfolg der Stellung des Leipziger Gewerkschafts-
kongresses zu den Arbeitsgerichten (Leitsätze des Professors Dr.
Singer und Bundesentschließung betreffend das zukünftige
Arbeitsrecht) erklärt der Breslauer Gewerkschaftskongress, daß
der neue Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes in der jetzigen
Fassung unannehmbar ist.

Der Preisabbau.

Auf die Frage der Redaktion in der Nr. 37
des „Proletariats“, ob unsere Mitglieder schon
etwas von den Folgen der Preisabbauaktion
gemerkt haben, schreibt ein Kollege aus Meissen:

„Jawohl, wir merken die Folgen des Preis-
abbaues fortwährend. Wir bekommen jeden
Tag weniger Waren für unseren Lohn, d. h.
für unsere Arbeitskraft. Der Preis für unsere
Ware Arbeitskraft wird damit abgebaut. Also
findet doch ein Preisabbau statt.“

Grundsatz muß sein: vollständige Selbständigkeit der Arbeits-
gerichtsbarkeit als Glied einer einheitlichen Arbeitsbehörde. Die
geplante Verketzung der Arbeitsgerichte mit den ordentlichen
Gerichten und die Oberaufsicht der Justiz wird den Zustand, daß
der Arbeitsvertrag mit dem Sachrecht gleichgestellt wird, nicht
beseitigen, sondern nur noch verschärfen. Die Rechtsprechung
über das Arbeitsvertragsrecht muß die Unterscheidung zwischen
Menschenrecht und Sachrecht scharf treffen. Die Arbeitskraft ist
Menschenleben, ist also in erster Linie Nationalvermögen.

Das formenstrenge und unpraktische prozessuale Verfahren
der Zivilprozessordnung, um das selbst die Juristen wegen seiner
Bewährung und Zweckmäßigkeit noch heftig streiten, ist nicht
geeignet, dieser Forderung zu genügen. Auch die den Lebens-
verhältnissen fremde und formale Schulung der Juristen und die
sich daraus ergebende Unkenntnis in der Beurteilung der Rechts-
sachlagen ist ebenfalls ungeeignet, die sachgemäße Bewertung des
Arbeitsvertrages zu erzielen.

Um die wesentlichen Mängel des jetzt bestehenden Zustandes
zu beseitigen, muß durch eine Novelle zum Gewerbe- und Kauf-
mannsgerichtsgesetz die fristliche und sachliche Zuständigkeit auf
alle Lohn- und Gehaltsempfänger ausgedehnt werden. Es kann
dadurch auch der kommunale Ausbau beseitigt werden. Eine
Neuwahl der Richter ist unbedingt erforderlich.

Der Gewerkschaftskongress erwartet dann baldigst eine Vor-
lage, die der Verfassung und den anerkannten Forderungen nach
einheitlichen Arbeitsbehörden entspricht.

Schmidt, Brey, Brandes, Dismann, Larnow
und Genossen.

Diese Resolution wurde von der Antragskommission sin-
gemäß zum Teil in die vom Bundesvorstand vorgelegte Ent-
schließung hineingearbeitet. Diese vom Kongress angenommene
Entschließung lautet:

Entschließung zur Sozialgesetzgebung

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert
von neuem den Aufbau eines einheitlichen, wirklich sozialen
Arbeitsrechts. Er bedenkt auf das Lebhafteste, daß die Vor-
arbeiten für ein Gesetzbuch der Arbeit eingeleitet sind, und daß die
Gesetzgebung der neueren Zeit nicht auf Vereinheitlichung des
Arbeitsrechts, sondern auf Vermehrung der Zerstückelung ein-
gestellt ist.

Als besonders dringend erachtet der Kongress die Schaffung
eines Arbeitsvertragsgesetzes, eine den Interessen der Arbeit-
nehmer entsprechende einheitliche Zusammenfassung aller den
Arbeitsvertrag betreffenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung;
ebenso die Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes, das aufgebaut
ist auf den im § 165 der Reichsverfassung und im § 1 der Ver-
ordnung vom 23. Dezember 1918 ausgesprochenen Grundsätzen,
daß nur die Gewerkschaften die Träger kollektiver Verein-
barungen mit tariflicher Wirkung sind.

Der Gewerkschaftskongress protestiert gegen die durch das
gegenwärtige Schlichtungswesen geschaffene Beschränkung des
Koalitionsrechts, er fordert größere Sicherungen bei Verhand-
lungserklärungen und Beseitigung der Hemmnisse bei der Durch-
führung von Streiks.

Der Kongress fordert die baldige Vermittlung der Ar-
beitsgerichte als Sondergerichte unter maßgebender Beteiligung
der Arbeitnehmer.

Der bekanntgewordene Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes
entspricht aber nicht den berechtigten Erwartungen der Arbeiter-
schaft. Im Verfolg der Stellung des Leipziger Gewerkschafts-
kongresses beauftragt der Kongress den Bundesvorstand, bei der
endgültigen Fertigstellung des Gesetzes im Sinne dieser Leitsätze
zu wirken.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordert der Kongress
die schnellste Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, durch deren
Leistung den Erwerbslosen eine nach Höhe und Dauer ausreichende
Unterstützung zu gewähren ist, auf die der Erwerblose einen
Rechtsanspruch hat. Die Versicherung muß alle Arbeitnehmer
erfassen, und ihre Durchführung muß einmütige Zustimmung der
Angehörigen an den öffentlichen Arbeitsnachweis und im örtlicher,
bezirklicher und zentraler Ebene unter paritätischer Selbst-
verwaltung erfolgen. Soweit Notstandsarbeiten ausgeführt werden,
ist den hierbei Beschäftigten der für Arbeiten gleicher Art geltende
Tariflohn zu zahlen.

Durch das Verlangen einer Arbeitslosenversicherung läßt der
Kongress die alte Forderung auf Vereinheitlichung der Sozial-
versicherung unberührt. Er erhebt sie vielmehr auf neue. Er
verlangt, daß die Arbeitslosenversicherung zu einer einheitlichen
wird, daß sie sich in das Gebilde einer allgemeinen Sozialversicherung
eingliedern läßt.

Von der Vereinheitlichung der Sozialversicherung erwartet
der Kongress nicht lediglich den organisatorischen Zusammenschluß
der verschiedenen Versicherungszweige, sondern auch die Er-
weiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau der
heute vielfach unzulänglichen Leistungen.

Der nächste Punkt: „Die Organisationsfrage“,
hat manchen Gewerkschaftsfeind hoffen lassen: Bei dieser
Frage kommt's zum Krach. Der Wunsch dieser Herren ist
nicht in Erfüllung gegangen. Die verschiedenen wider-
strebenden Elemente haben sich — mit Ausnahme der
Metallarbeiter — auf eine gemeinsame Resolution geeinigt.
Das war zweifellos der beste Ausweg, der noch dazu — nach
unserer festen Überzeugung — zum Ziele führt. Die gegen
die Stimmen der Metallarbeiterdelegierten angenommene
Entschließung lautet:

Organisationsfrage

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands weiß
erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die dem Bund an-
geschlossenen verwandten Berufsorganisationen zum Zwecke
möglichster Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur
Vereinheitlichung der gesamten Organisation sich zu Industrie-
verbänden zusammenschließen.

Der Kongress erkennt an, daß seit dem Beschluß von
Leipzig im Jahre 1922 der Zusammenschluß und damit die
Konzentration der Gewerkschaften gute Fortschritte gemacht
hat. Er erblickt in dieser freiwilligen Verschmelzung der Ver-
bände die beste Entwicklungsmöglichkeit auch in der Zukunft
und beauftragt den Bundesvorstand, auf Grund der neuen
Bundesfassung die Industrieorganisation nach Möglichkeit zu
fördern.

Im Hinblick darauf, daß in gewissen Industrien durch
selbständiges Vorgehen einzelner Verbände bei Lohn-
bewegungen Nachteile und Schädigungen für andere Ver-
bände oder deren Mitglieder entstanden sind, verpflichtet der
Kongress sämtliche dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften
nachdrücklich zur strikten Befolgung der hierfür geltenden
Vorschriften der Bundesfassungen. Insbesondere der fol-
genden:

1. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften
umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mit-
leidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Ge-
werkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu ver-
ständigen oder über deren Durchführung zu einigen.
2. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen In-
dustrien, in denen Mitglieder mehrerer Verbände beschäftigt
sind, obliegt die Führung der Bewegung der mit der Mehr-
heit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft.
3. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich
allein in eine Lohnbewegung, so hat deren Verband recht-
zeitig vorher die führende Organisation in Kenntnis zu
setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Ver-
bänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, be-
sonders bei einem Teilstreik, die Gefahr besteht, daß die
Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, ist es
unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen
auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Ge-
samtheit Rücksicht zu nehmen.
4. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein
ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen
beteiligten Verbänden eine entsprechende Verständigung
versucht hat.
5. Lehnt die führende Organisation die Unterstüßung
eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen

auch die anderen mitbestimmten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen.

8. Daß eine Berufsgruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität gelibt wird.

Der Kongress erinnert ferner an die geltenden Vorschriften über die notwendige Beschränkung bei der Zusammenfassung der Verhandlungskommissionen sowie bei dem Abschluß und der Unterzeichnung von Tarifverträgen. Indem der Kongress demgegenüber auch die festgelegten solidarischen Pflichten der führenden Organisation in die Erinnerung ruft, spricht er die bestimmte Erwartung aus, daß durch allseitige Beachtung dieser Bestimmungen seitens der Verbände und der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Zukunft Schädigungen einzelner Gewerkschaften oder deren Mitglieder vermieden werden. Der Bundesvorstand wird beauftragt, Verstöße hiergegen mit den sachgemäßen Mitteln entgegenzutreten.

Der Kongress spricht endlich aus, daß neben der notwendigen Stärkung der Einzelverbände und neben der Förderung der Industrieorganisation die stärkste Konzentration der deutschen Gewerkschaften in der Geschlossenheit und starken Macht des ADGB zu erblicken ist. Die Einheitlichkeit des Bundes zu wahren und seinen Einfluß zu vermehren, ist die Pflicht aller angeschlossenen Verbände und jedes Gewerkschaftsmitgliedes.

Der Kongress ruft die Arbeiter und Arbeiterinnen im ganzen Land, insbesondere auch die Jugend, hiermit an, durch zahlreiche weiteren Beitritt die Gewerkschaften zu stärken. Angesichts des allseitigen Ansturms des vereinigten Unternehmertums auf die Rechte und Interessen der Arbeiterschaft müssen alle, die selber noch fernstehen oder sich zurückgezogen haben, in solidarischer Pflichterfüllung ihren Platz in den Gewerkschaften finden. Dann werden die Verbände und der Bund den schweren Kampf um die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der gesamten Arbeiterklasse um so erfolgreicher führen können.

In Verbindung mit dieser Resolution stehen die Änderungen der Bundesstatuten, soweit die Organisationsfragen in Betracht kommen. Wiederum gegen die Stimmen der Delegierten des Metallarbeiterverbandes beschloß der Gewerkschaftskongress folgende

Änderungen der Bundesstatuten.

§ 2.

Folgendes Absatz anzufügen:

Jede dem Bund angeschlossene Gewerkschaft hat den gleichen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes.

§ 4.

Diesen Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen:

Jeder Verband hat die Pflicht, alle in den Berufszweigen seines Organisationsgebietes beschäftigten Ungelernten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen neben den gelernten Facharbeitern als Mitglieder aufzunehmen. (Einsgenommen hiervon sind die Organisationen des graphischen Gewerbes.)

§ 5.

Diesen Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen:

In der Regel gilt als Organisationsgebiet eines Verbandes jeweils ein Industriegebiet, zum Beispiel: Bergbau; Bergbau; Graphische Gewerbe; Holz- und Schnitzstoff-Industrien; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau; Lebens- und Genussmittel-Industrien; Leder herstellende oder verarbeitende Industrien; Metall-Industrie einschließlich Hüftengewerbe; Textil-Industrie; Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Da die einzelnen Industriegebiete vielfach ineinanderfließen, mit der fortschreitenden Technik und dem Wechsel der Produktionsarten auch Veränderungen unterworfen sind, können die Organisationsgebiete nicht schematisch abgegrenzt werden. Die Abgrenzung muß deshalb jeweils durch Vereinbarung der in Frage kommenden Zentralverbände erfolgen.

§ 6.

Zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinhelligung der gesamten Organisation ist anzustreben, daß die einzelnen Berufs- und Industrieverbände zusammenzuschließen. Für die Richtung des Zusammenfließens ist die Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie maßgebend. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

Erlaube: - einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufsbezeichnungen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein brüderliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einen späteren Zusammenschluß zum Industrieverband erschweren könnte.

Neues- und Satzungsänderungen einzelner Verbände, die dazu führen könnten, ihr Organisationsgebiet einseitig zu ihren Gunsten zu erweitern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht statthaft.

Es liegt zunächst an den Funktionären der Organisationen, entsprechend diesen Bestimmungen zu handeln, dann werden die höchsten Organisationsstellen zum guten Teil in der Pflicht, wo der gute Wille fehlt, müssen die schönsten Einigungen nicht viel.

Die Wahl des Bundesvorstandes ergab folgendes Resultat: Leppert, Grömann, Müller, Rabe, Umbreit, Knoll, Eggert, Vocherl, Brunner, Brubns, Jaedel, Janscheck, Sabath, Schmidt, Silber-Schmidt.

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Nach dem neuen Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 sind über den Steuerabzug vom Arbeitslohn folgende Bestimmungen getroffen:

Zunächst bleiben, wie bisher, für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei 800 RM. jährlich (80 RM. monatlich, 10,20 RM. wöchentlich gegen bisher 18,60 RM. wöchentlich). Außer diesen Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Einkommilinge) je 10 v. H. vom und über dem Arbeitslohn, der über die vorstehend genannten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Auf jeden Fall sollen aber steuerfrei bleiben mindestens für die Ehefrau und das erste Kind je 10 RM. monatlich, 2,40 RM. wöchentlich, für das zweite Kind 20 RM. monatlich, 4,80 RM. wöchentlich, für das dritte Kind 40 RM. monatlich, 9,60 RM. wöchentlich, für das vierte und jedes folgende Kind 50 RM. monatlich, 12 RM. wöchentlich.

Kinder von mehr als 18 Jahren (bisher 17), die selbst Arbeitslohn beziehen oder Einkünfte aus einer selbstständigen Berufstätigkeit haben, werden nicht gerechnet.

Von dem die steuerfreien Beträge übersteigenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 v. H. für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten. Eine Absetzung dieses Hundertsatzes je nach der Zahl der Familienangehörigen findet natürlich nicht mehr statt, da ja dafür die steuerfreien Beträge für die Familienangehörigen in Ansatz kommen.

So bleiben beispielsweise bei einem Arbeitnehmer mit Frau und drei Kindern steuerfrei 19,20 + 2,40 + 2,40 + 4,80 + 9,60 = 38,40 RM. Betrag der Wochenlohn 45 RM., so wäre der überschüssende Betrag in Höhe von 6,60 RM. mit 10 v. H. zu versteuern. Der Steuerbetrag wäre 66 Pf. Ein Steuerbetrag, der wöchentlich 20 Pf. nicht übersteigt, wird nicht erhoben.

Eine Berechnung des für die Ehefrau und drei Kinder bei einem Wochenlohn von 45 RM. steuerfrei bleibenden Betrages nach dem Hundertsatz würde nur die Summe von 10,32 RM., zusammen mit dem für den Arbeitnehmer frei bleibenden Betrag von 19,20 RM. also nur 29,52 RM. ergeben, so daß diese Berechnung hier nicht anzuwenden ist. Die Berechnung wäre: 45 - RM. weniger 19,20 RM. (steuerfreier Betrag für den Arbeitnehmer) = 25,80 RM. mal $\frac{1}{10}$ = 10,32 RM. Erst bei einem Wochenlohn von etwa 70 RM. würde sich bei gleichem Familienstande (Ehefrau und drei Kinder) die Berechnung nach dem Hundertsatz für den Arbeitnehmer günstiger auswirken. Nach den bisherigen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Gesetz vom 29. Mai 1925) würde bei obigem Beispiel der Steuerabzug 1,05 RM. ausmachen.

Die neuen Vorschriften über den Steuerabzug finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird. Nähere Durchführungsbestimmungen dürfen noch erlassen werden.

Das aus der Industrie

Chemische Industrie

Vom „Dürkenshl.“ bis zum „Thiosept.“

Eine chemische Studie über die Entwicklung der Tiroler Thiosepterindustrie von Ing. E. Zelani (Wien).

Die Thiosepter, welche heute im Vordergrund mineralisch-technischer Interessen und neuerdings im Norden der Republik Estland (Estl.), dortselbst im Kochel und an anderen Stellen, in mächtigen Lagern abgebaut und destilliert werden, finden sich auch am Nordrande der Alpen, wo sie zwischen Bodensee und Achensee mächtige, oftmals zutage tretende Lagerstätten bilden.

Während jedoch die Thiosepter, welche man in Estland, Schottland, Italien, Australien, Schweden, in den Vereinigten Staaten, im Transvaal und sonst noch an den verschiedensten Punkten gefunden hat und ausbeutet, nur Rohöl ergeben, welche auf Benzol, Motoröl, Schmieröl, Asphalt, Pech und Kohle ausgearbeitet sind, enthalten die Thiosepter des genannten Alpenrandes ein von Mergel, Ton und Kalk aufgeschwemmtes Bitumen, das bei der trockenen Destillation neben den bekannten Petroleumkohlenwasserstoffen organische Schwefelverbindungen teils bekannter, teils unbekannter Konstitution gibt. Dieses Bitumen gründet sich auf eine wesentlich andere Bildung als dasjenige der übrigen Thiosepter.

Waren es nach den neuesten Forschungsergebnissen bei diesen die Bitumen von Kohlenformation, welche in das Gestein der Schiefer aufgenommen wurden, so sind es bei den Thioseptern der Alpen neben diesen hauptsächlich Eisenstoffe und Feststoffe der vorweltlichen Meerestiere, der Fische, gewesen, welche in einem Millionen Jahre währenden Umwandlungsprozess unter dem Einflusse von Wärme, Druck und Luftabschluss das wertvolle Bitumen dieser Schiefer lieferten.

Insbesondere sind es die Schiefer, die ihren Sitz in der Umgebung von Seefeld mit ihren Ausläufern längs der Nari im Hintergrunde haben, und jene von Reutte in Tirol, welche ein Bitumen enthalten, das die pharmakologisch wirksamsten Kohlenwasserstoffe bei der Destillation liefert. Nach Dr. Joseph Karman (München) kannte man schon vor 700 Jahren die Heilwirkung dieses Bitumens. Man nannte dort die Thiosepter „Steinkraut“ und gewann auf ganz primitive Art durch Schwelung ein Rohöl, das „Steinöl“ oder

„Dürkenshl.“ im Volksmunde „Dürkenshl.“ aus „Thiosepter“ entstanden, einem sagenhaften Niesen aus dem Gefolge Dietrichs von Bern, der in der Seefeldler Gegend von dem Niesen Hagmar erschlagen wurde, welches die Wunden der Gegend mit guter Heilwirkung bei Verwundungen, Hautkrankheiten und Verrenkungen an Mensch und Vieh anzuwenden lernten und das sie auch weiterverkauften.

Diese Thiosepter werden heute bergmännisch abgebaut und aufbereitet. Sie sind das Ausgangsprodukt für die Gewinnung des „Thiosept“ gewesen. Seit 1888 wurde dieses Steinöl in seinen Eigenschaften von Schräcker und Anna als Arzneimittel erkannt und gewertet. Nach und nach gelang es, die wertvollsten Bestandteile, das Thiosept und das Sulfoseptol, vom übrigen Ballaste unwirksamer Nebenprodukte zu trennen und der Medizin damit eine Reihe höchstwertiger Heilmittel in die Hand zu geben. Wenn man von Innsbruck mit der Mittellalpbahn nach Reutte in Tirol fährt, dort aussteigt und ein Stück Weges nach der Siedlung „Mahl“ den Bach entlang geht, so kommt man an den Tiroler Öwerken vorbei, am Ende des Tales, zu den Thiosepter-Grubenfeldern „Paul“ „Charlotte“ und „Dürkenshl.“. Etwas weiter auf der Straße zum Plansee, am sogenannten Rofraden, gelangt man zu den Gruben „Herzmann“, „Anna“ und „Frauenbrunn“. Die Grubenfelder „Paul“ und „Charlotte“ liefern sehr reichen Schiefer vom allerbesten Seefeldler Typus, Platten mit Holzklang, die verwittert wie Baumrinde aussehen.

Es ist geplant, diese Grubenfelder mit der in Reutte zu erbauenden Raffinerie und Fabrik mittels Drahtseilbahn (an Stelle der jetzt dort befindlichen Versuchsanlage) zu verbinden.

Diese Versuchsanlage umfaßt die Retortenanlage zur trockenen Destillation des Schiefers, die Raffinerie und die pharmazeutische Abteilung mit dem Betriebslaboratorium.

Die Retortenanlage wird in der zu erbauenden Destillation mit Spezialretorten (Pat. gesch.) ausgerüstet. Das Verfahren selbst ist ein Schwefelprozess. Um nun hohe Ausbeuten an Rohöl zu erhalten, ist es nötig, rauch zu destillieren. Bisher führte jedoch rauch destilliertes Rohöl viele Kohlentellen und Schieferstaub in suspendierter Form mit sich und bestand aus einem Gemische von ungesättigten und gesättigten Bitumen.

Der Thiosepter wurde bis vor kurzem in den meisten Retorten viel zu wenig sorgfältig behandelt, denn dadurch, daß er in kurzer Zeit auf 520 bis 525 Grad Celsius erhitzt wurde, blieb das Innere kalt und begann das Öl erst heranzubestillieren, wenn das Äußere bereits alles Öl abgegeben hatte. Dieser Mangelstand wurde naturgemäß um so schlechter, je dicker die Schiefer in den Retorten lagen, und es machte dabei wenig aus, ob diese Retorten von innen beheizt wurden oder nicht. Heute wird der Thiosepter vor der Beschickung der Retorten nach meinen Vorschlägen im „Petroleum“ gemachten Vorschlägen klassiert und im Regulin-Schmelzen einer unangenehm schonenden Vordestillation unterworfen.

Im Regulin-Ofen erfolgt in nach und nach steigenden Feuerzonen bis zu 600 Grad Celsius eine rasche Vordestillation, welche vollkommen staub- und kohlentellenfrei Rohöl liefert. Der Ofen kontinuierlich und selbsttätig verlassene, vordestillierte Schiefer wird hernach noch heiß in die Spezialretorten gestülft. In denselben erfolgt nach dem Verfahren der Tiroler Öwerke die endgültige Schwelung unter Anwendung von Wasserdampf und Vakuum. Der dadurch gewonnene Schiefer-Urteer enthält alle pharmakologisch wertvollen Kohlenwasserstoffe, die in der kontinuierlich arbeitenden Raffinationsanlage von den asphaltartigen, naphthenartigen und solchen mit Phenolcharakter und anderen getrennt werden.

Um ein möglichst schonendes Arbeiten zu erreichen, erfolgt die Heizung der Spezialretorten durch genau regelbaren elektrischen Strom. Die resultierende hellgelbe, schwach riechende, zwischen 100—135 Grad Celsius siedende Destillation ist das Thioseptol, welches das Ausgangsprodukt für eine Reihe höchst wichtiger Präparate bildet.

Das Thioseptol stellt das erste farblose Schieferöl vor, das infolge der bei seiner Gewinnung beachteten Vorsicht, die primären Umwandlungsprodukte des Schieferbitumens in möglichst schöner Form enthält.

Infolge dieses hohen Gehaltes an ungesättigten Verbindungen ist es bedeutend reaktionsfähiger als die schwarzen Schieferöl-Präparate, bei welchen nicht nur durch örtliche Überhitzung während des Schwelprozesses, sondern auch durch nachfolgende Sulfurierung, wodurch sich Sulfosäuren und Brandborge bilden, zum Zwecke der Wasserlöslichkeit erhebliche Eingriffe in die äußerst labile Substanz vorgenommen werden.

Gerade durch diese schädliche örtliche Überhitzung werden die ungesättigten Verbindungen zu hoch molekularem Asphalt und zu pechartigen Komplexen kondensiert, zum Teil polymerisieren sie sich, so daß das fertige Produkt (Präparat) eher einem an der Luft schnell trocknenden Lack als einem Ölgemenge gleicht. Dadurch, daß dieser Nachteil bei dem Prozesse der Darstellung des Thioseptöles vermieden werden, steigert sich sein therapeutischer Effekt ganz wesentlich, was sich schon dadurch erklärt, daß es infolge seiner Lipoid-Löslichkeit schnell von den Poren der Haut aufgenommen wird. Für bestimmte medizinische Zwecke wird die Wasserlöslichkeit des Thioseptöles verlangt. Diese wird in vollkommener Weise durch eine Art Veresterung erreicht.

Stellt das Thioseptol eine niedrige Fraktion dar, so ist das Sulfoseptol eine nächst höhere Schieferölfraktion, welche ebenfalls wasserlöslich gemacht wird. Ebenso werden durch das gleiche Verfahren auch noch höher siedende Fraktionen, welche zum Teil schon recht dickflüssig zu sein pflegen, bequemer brauchbar gemacht, weil sie sich nach ihrer Behandlung in jedem beliebigen Verhältnisse in Wasser lösen lassen.

Im Gegensatz zum Thioseptol hat das Sulfoseptol einen starken, durchdringenden eigenartigen Geruch, welcher es befähigt, Krankheitskeime übertragende Insekten (Fliegen) sofort zu töten. Es wird viele interessieren, inwiefern die Tiroler Öwerke in Reutte das alte Verfahren der Thioseptol-Gewinnung verbesserten und welche Vorteile das Endergebnis

des neuen gegen das alte Verfahren aufzuweisen hat. Ich setze beide Prozesse des leichteren Überblickes wegen hier nebeneinander.

Altes Verfahren
Schwelung des Schiefers bei Hoheglut;
Zerbröckelung der ungesättigten Verbindungen;
Oxydation der Thiochwefelkörper;
Kondensation der niedrig siedenden Anteile zu hochkomplexen unvollständigen Alkylschwefelverbindungen;
Sulfurierung mit konzentrierter Schwefelsäure;
Wirkung von überoxydiertem, milder wirkenden Sulfidäuren;
Weitere Kondensation der bei der Schwelung noch intact gebliebenen ungesättigten Verbindungen zu hochsiedenden pech- und asphaltartigen Bestandteilen.
Ergebnis:
Niedriges, schmelzendes, nicht lipoidlösliches Präparat mit gemindertem therapeutischer Wirkung gegenüber dem rohen Steinsöl.

Neues Verfahren
(D. P. ang., O. P. ang.)
Schwelung bei 500° mit Unterdruck und oberflächlichem Dampf;
Erhaltung der therapeutisch hoch wirksamen ungesättigten Verbindungen;
Erhaltung der Thioephene und Sulfone;
Erhaltung des Thiochwefels;
Vermeidung jeglicher Kondensation;
Verfeinerung unter Zuhilfenahme eines leicht verflüchtigen Pflanzenöls;
Vermeidung jedes scharfen chemischen Eingriffes, daher Erhaltung der Substanz;
Einführung der Kalkseife als neue wirksame Komponente.
Ergebnis:
Hellfarbiges, lipoidlösliches, nicht schmelzendes, leicht mit Wasser emulgierbares Präparat mit gegenüber dem rohen Steinsöl gesteigerter therapeutischer Wirkung.

Es ist wohl als ein großes Verdienst der Tiroler Werke zu bezeichnen, daß sie im Thio- und Sulfoszeptol und ihren Präparaten (Thioseptemulsion, Thiosept Globull vaginales und Sulfossept) sowohl der Human- als auch der Veterinärmedizin Heilmittel zur Verfügung stellen, welche von den so außerordentlich lästigen, schmerzhaften Farbstoffen anderer Schieferölpräparate befreit sind und dessen Heilwirkung durch den Fortfall aller dieselbe beeinträchtigender Verbindungen in konzentrierter Form besitzen.

In allerneuester Zeit bemühen sich schwedische Mineralöl-Chemiker, darunter Hallbäck (Schwed. Pat. 51 878; Chem. ind. 1923, 679), den schwedischen Schieferölen durch Überleiten der Destillationsdämpfe über mit Eisenoxyd gemischten kalzinierter Schiefer, einen dem Thio- und Sulfoszeptol nahekommenen Schwefelgehalt zu geben, um dadurch die hohe spezifische Desinfektionswirkung und pharmakologische Wertigkeit der letzteren zu erreichen.

Papier-Industrie

Darmstadt. Die Papierfabrik Euler, Bensheim, hat schon vor dem Kriege stets Vorratstoff geliefert. Die überaus schlechte Entlohnung, die übermenschlich lange Arbeitszeit, das Züchten von Schönwägern und Zutragern und die Weihnachtsgaben als Geschenk sind wohl jedem, am besten aber der Arbeiterschaft selbst, in guter Erinnerung geblieben. Nach dem Kriege schien es, als habe nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die Firma Euler eingesehen, daß die Halenszeit etwas überlebens ist und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich ungefähr so abzuwickeln wird, daß die Arbeiterschaft ihre Arbeit verrichtet und die Firma den entsprechenden Tariflohn bezahlt. Nach Ablauf der Cuno-Beckerschen Papiergeldwirtschaft Ende 1923 und mit Beginn der bürgerlichen Stresemann-Regierung sind auch der Firma Euler die schönen alten Zeiten wieder in Erinnerung gekommen. Erst auf friedlichem Wege und später mit etwas Druck unternahm sie den Versuch, ihrer Arbeiterschaft klarzumachen, daß nur mit der 10- bzw. 12stündigen Arbeitszeit der Betrieb wieder flott gemacht werden könnte. Auch verdienen die Arbeiter bei 12 Stunden entsprechend mehr als bei 8 Stunden, so daß nicht immer mit den Gewerkschaften neue Löhne vereinbart werden müßten. Überhaupt finde sie es im Interesse beider Teile für vorteilhafter, wenn die Lohn- und Betriebsfragen ohne die Verbände geregelt werden. Die Eulerschen Arbeiter sind zunächst auf diese schmeichelhaften Angebote der Firma nicht eingegangen. Man wurde es mit dem Mittel der Betriebskündigung bzw. Einschränkung versucht. Die Absicht, dadurch die Arbeiterschaft zu entzweien, ist nicht geglückt, denn einmal hat die Organisation auch etwas mitgesprochen und dann sind erkrankte Arbeiter die Geschäftsaufträge so dick eingelaufen, daß die Belegschaft wesentlich vermehrt werden mußte. Als die Löhne im Frühjahr 1924 betrieblich geregelt werden mußten, nachdem ein Bezirksvertrag nicht mehr durchführbar war, da glaube die Firma, dem amtlichen Schlichtungsausschuß in Darmstadt vorweisen zu müssen, daß sie Löhne wie andere Papierfabriken nicht bezahlen könne. Der Schlichtungsausschuß als milderndes Institut für die Herren Arbeitgeber, hat eine entsprechende Entscheidung getroffen. In Anerkennung dessen hat dann die Firma einen Anlauf ihrer Arbeiter - es war nur ein kleiner Teil Auserlesener - eine Aufbesserung der Löhne bis zu 10 Pf. pro Stunde gewährt. Der Zweck, einen Teil von Arbeitern in ihrem Sinne zurückzuführen, war somit erreicht. Dadurch war es der Firma auch möglich, einen zwischen ihr und dem Arbeiterrat gefassten Beschluß, im Laufe der Sommermonate 1923 die 12stündige Arbeitszeit auf 8 bzw. 10 Stunden zu reduzieren, einfach zu fakturieren. Wie eine solche Handlung mit dem Begriff von Treu und Glauben zu vereinbaren ist, bleibt eine Frage. Am 16. Juli trat wiederum ein neues kollektives Lohnabkommen für die Papierindustrie in Kraft. Die Arbeiterschaft erhob durch den Mund ihrer Betriebsvertretung Anspruch darauf. Der Rub handel ging nunmehr wieder aufs neue los. Die zurückbegeleiteten Arbeiter wurden zu kleinen internen Besprechungen der Firma geladen. Das Resultat: die Arbeiterschaft war zufrieden mit ihrer Entlohnung. Damit dieses vor dem Schlichtungsausschuß in Darmstadt, der bereits zur Entscheidung angerufen wurde, glaubhaft nachgewiesen werden konnte, wurden Listen für Unterschriften der Arbeiter in Gang gesetzt. Erst haben die „Zurückgeleiteten“ ihre Stempel auf die Listen eingetragen und mit dem künftigen Hinweis: „Wartet nur, was ihr macht, wenn ihr nicht unterkriegt“, sind dann auch die andern gewonnen worden. Die Firma konnte nun beim Schlichtungsausschuß erklären: Für die Gruppe I zahle ich schon mehr als gefordert, die Gruppe II kommt zur Auszahlung wie vorgesehen und für die Gruppe III, worunter das Gros der Belegschaft fällt, habe ich den Verheiraten 4 Pf. den Ledigen 2 Pf. zugelegt. Meine Leute sind laut Unterschrift zufrieden. Der Schlichtungsausschuß hat sich diesem angeschlossen mit dem Vermerk, daß vom 1. Oktober an der Tariflohn Geltung haben soll. Die Arbeiter haben diesen Schlichtungsbescheid angenommen, die Firma abgelehnt. Fortsetzung des Rubhandels beim Schlichter ist die Folge. Ob die Arbeiter der Firma Euler auch fernherhin jedes Schriftstück, von dem sie nicht einmal wissen, ob es ihr Lebensteil ist unterschreiben werden? Ob sie durch Schaden klug geworden sind?

Industrie der Steine und Erden

Marktreidung. In der Schamottefabrik Marktreidung ist die Schinderei zu Hause. Es ist fast rätselfhaft, wie diese Arbeiter bei elenderer Bezahlung in Altkond Schuttsarren mit 4-6 Jesener Gewicht bewältigen können. Auch sonst herrschen nicht die besten Sitten. Arbeiter, die in Agiter als Arbeitslose waren, er-

klären, daß sie als Gefangene besser und anständiger behandelt worden sind wie in der treuendischen Fabrik der Herren Wächner. Doch muß gesagt werden, daß es in der Schamottefabrik auch Jeken gab, wo es anders jugend als heute. Das waren die Jahre, als Direktor Geiler und ein Herr Rosenow den Betrieb leiteten. Diese Herren bedienten sich besserer Methoden und hatten den Betrieb auf eine beachtenswerte Höhe gebracht. Wie ganz anders ist es heute. - Nunmehr ist die Arbeiterschaft in den Streik getreten. Sie will für 60 Pf. nicht mehr schaffen und barben, zudem in anderen Betrieben bei weniger Schufter 72 Pf. bezahlt werden. Die Firma hat auf die Forderung der Arbeiter nicht das geringste Zugeständnis gemacht. Die Firma sucht in ganz Deutschland Streikbrecher, denn sie hat die Absicht, bei einer Beseitigung des Konfliktes einen Teil der Arbeiter nicht mehr einzustellen. Schon jetzt erklärt sie, nur nach Bedarf einstellen zu wollen. - Ein Vorschlag des Schlichtungsausschusses Hof, der nur 8 Prozent Lohnerbhöhung vorschlug, wurde von der Firma abgelehnt. Der Streik geht also weiter, und die Firma hat durch Anschlag erklärt, daß sie den Schlichtungsbescheid nicht anerkennen will. In den alten Lohnstufen sind nun eingestellt worden. Vermutlich greifen die Herren jetzt ins Leere, und um sich zu rächen, haben sie es fertig gebracht, einen Kaufmannslehrling, der am Streik nicht beteiligt ist, dessen Vater aber aktiv in der Arbeiterbewegung steht, zu entlassen.

Nahrungsmittel-Industrie

Eine Reichskonferenz für die rübenverarbeitende Zucker-Industrie

tagte am Sonntag, dem 8. September, in Magdeburg. Die Haupt-rübengebiete waren stark vertreten. Insgesamt waren 63 Teilnehmer aus allen Teilen des Reiches anwesend. Vorstand und Branchenleitung waren durch drei Kollegen vertreten. Die Konferenz beschäftigte sich mit folgender Tagesordnung: 1. Die wirtschaftliche Lage der Zucker-Industrie und der Zuckerarbeiter. 2. Tarif- und Lohnschwierigkeiten und wie sie dieselben zu beheben. 3. Branchenanliegenheiten.

Zu Punkt 1 und 2, die zusammen beraten wurden, gab der Kollege Senkfeld (Hannover) eine Übersicht über die wirtschaftliche Bedeutung und die wirtschaftliche Lage der Zucker-Industrie. Die deutsche Zucker-Industrie war schon vor dem Kriege nicht nur für die deutsche, sondern auch für die Weltwirtschaft von großer Bedeutung, stellte sie doch circa ein Drittel des gesamten Rübenzuckers der Welt her. Durch den Krieg und seine Folgen ging die deutsche Zucker-Industrie in ihrer Produktion auf über ein Drittel der Vorkriegsproduktion zurück. Die Produktion ist in den letzten Jahren wieder gestiegen, doch ist die Friedenserzeugung noch nicht erreicht.

Wenn die Zucker-Industriellen bei allen Verhandlungen geltend machen, der Zucker-Industrie gehe es schlecht, so ist zu sagen, daß wir in den letzten Jahren Zuckerpreise hatten, die der Zucker-Industrie gute Gewinne sicherten. Es gibt auch heute noch Zuckerfabriken, die den technischen Fortschritt ignorieren. Diese können nicht auschlaggebend sein bei der Beurteilung der Rentabilität.

Wenn es der Zucker-Industrie vorübergehend wirklich schlecht gegangen ist, so ging es den Arbeitern in dieser Zeit noch schlechter. Die Löhne waren niedrig und noch dazu entwertet schon bei der Auszahlung. Ein Vergleich der Vorkriegslöhne mit den heutigen ist schlecht möglich, da die Existenzbedingungen heute auf dem Lande gegenüber denen in der Stadt nicht in dem Verhältnis stehen wie in der Vorkriegszeit. Trotzdem versuchen die Zucker-Industriellen immer wieder, die Vorkriegslöhne mit den heutigen zu vergleichen.

Redner geht dann auf die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Rahmenvertrages ein, schildert die schweren Auseinandersetzungen und kommt auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Lohnbildung zu sprechen. Die Arbeitgeber sind immer mehr dazu übergegangen, in der stillen Zeit jede Lohnzulage abzulehnen. Werden Schlichtungsbescheide von amtlichen Schlichtungsausschüssen gefasst, so werden sie von den Arbeitgebern nur beachtet, wenn sie ihnen angenehm sind. Es ist immer schwieriger geworden, annehmbare Bezirks-Lohnverträge zu schaffen. Wozu dieser Schwierigkeiten kommt der Redner zu dem Schluß, daß wir an dem gegenwärtigen Vertragssystem festhalten sollen.

Verträge sind bei normaler Konjunktur immer das Spiegelbild der organisatorischen Machtverhältnisse auf beiden Seiten. Das Organisationsverhältnis in der Zucker-Industrie ist nicht schlecht, doch gibt es noch Betriebe und Gebiete, wo vieles zu wünschen übrig bleibt. Unsere Funktionäre müssen die Zuckerarbeiter restlos organisieren, dann dürfte es möglich sein, bessere Verträge zu schaffen.

Die Aussprache über beide Punkte war eine rege. Wiederholt wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitgeber den Rahmenvertrag so auslegen, wie es ihnen gefällt. Sie schließen Bezirksverträge ab, wenn sie ihnen passen und schließen keine ab, wenn sie ihnen nicht passen. Andere Diskussionsredner verweisen wieder darauf, daß in keiner Industrie bei Lohnverhandlungen derartige Schwierigkeiten gemacht werden wie in der Zucker-Industrie. Man müsse sich überlegen, ob ein Rahmenvertrag unter diesen Umständen noch Wert hat. Weitere Diskussionsredner betonen, daß die Rahmenverträge doch die höhere Form eines Vertrages überhaupt seien. Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es widerspreche nicht dem Rahmenvertrag, wenn vorübergehend ein tarifloser Zustand in den Bezirken eintritt, falls ein annehmbarer Bezirksvertrag nicht zu erreichen ist. Nach dem Rahmenvertrag haben wir freie Hand, wenn die tariflichen Schlichtungsinstanzen durch sind. Wiederholt wird zum Ausdruck gebracht, daß nur ein gutes Organisationsverhältnis ein gutes Vertragsverhältnis sichern kann. Angenommen wurde nachstehende Entscheidung:

Die Konferenz sieht im Reichsrahmenvertrag die beste Form zur Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Rübenzucker-Industrie. Da der Reichsrahmenvertrag die bezirkliche Lohnregelung vorseht, ist diese überall anzustreben. Sind Bezirkslohnverträge, die den Bezirkslohnverhältnissen entsprechen, nicht zu erreichen, dann stehen die Bestimmungen des Reichsrahmenvertrages einer lohnvertraglosen Periode nicht entgegen. Vorbedingung zum Abschluß günstiger Verträge ist ein gutes Organisationsverhältnis. Die Anwesenden verpflichten sich, mit Nachdruck für Schaffung einer guten Organisation einzutreten.

Unter Branchenangelegenheiten verweist Senkfeld auf die von der Organisation herausgegebenen Fragebogen, die gewissenhaft ausgefüllt zurückgeschickt werden müssen. Auch bei Lohnabschlüssen ist eine pünktliche Berichterstattung erforderlich.

Parisch (Hannover) gibt kurz die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Breslau in der Frage der Organisationsformen bekannt. Er betont, daß keine dem ADGB angegliederte Gewerkschaftsorganisation das Recht besitzt, auch nicht durch Namensänderung, in das Agitationsgebiet einer anderen, dem ADGB ebenfalls angegliederten Organisation einzudringen und Mitglieder zu werben. Die Zucker-Industrie ist unerschrocken Werbungsbereich für den Fabrikarbeiterverband. Alle Verträge der Funktionäre anderer Verbände zur Mitgliederwerbung in der Zucker-Industrie müssen entschieden zurückgewiesen werden. Nach einem anfeuernenden Schlußwort schloß der Kollege Großmann die gutverlaufene Konferenz. E. S.

Frauenfragen.

Die Tätigkeit der Frauenkommission.
Um die gewerkschaftliche Agitation unter den Arbeiterinnen zu vervollkommen und um den gegebenen Verhältnissen der Arbeiterinnen Rechnung zu tragen, ist dem

Ortsauschuß des ADGB in Leipzig eine Arbeiterinnenkommission angegliedert. Deren Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertreterinnen derjenigen Gewerkschaften, die in ihren Reihen weibliche Mitglieder zählen.

In das Arbeitsgebiet der Arbeiterinnenkommission gehören:

- a) Förderung und Überwachung der gesetzlichen Arbeiterinnenschutzbestimmungen;
- b) Beeinflussung der Gewerkschaften zur besseren Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen;
- c) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Werbe- und Aufklärungsarbeit unter den Arbeiterinnen durch Versammlungen, Vorträge, Referentenermittlung usw.;
- d) Ausbau des Bildungswesens für die Funktionärinnen der Gewerkschaften;
- e) Mitwirkung an der Wohlfahrtspflege und an dem Ausbau der Sozialgesetzgebung;
- f) Rat und Auskunftserteilung in allen Arbeiterinnenfragen, soweit dies nicht durch die Gewerkschaften erfolgt.

Die sachlichen Kosten trägt das Gewerkschaftskartell, die persönlichen Ausgaben werden durch die einzelnen Verbände selbst aufgebracht.

Die Durchführung dieser weitgesteckten Aufgaben liegt bei der Leitung organisatorisches Talent und gewerkschaftliche Schulung voraus.

Allmonatlich findet eine Sitzung der Frauenkommission statt. Hier werden die Mitglieder mit allen arbeitsrechtlichen Fragen vertraut gemacht. Vorträge, Beschriftungen und Änderungen werden gehalten zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Mitglieder. Währungsanschläge und Anträge werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Bezirks- und Gruppenversammlungen für die Arbeiterinnen wurden einberufen. In diesen Versammlungen referierten die Mitglieder der Kommission über den gesetzlichen Arbeiterschutz in den Betrieben, über die Gesundheitsgefahren der Arbeiterinnen in den einzelnen Industrien, über den Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz, über das Hausarbeitsgesetz u. a. m. Die Referate zeigten den großen Fleiß und die Sachlichkeit, mit denen die Mitglieder an die Erfüllung ihrer Aufgabe herangehen.

Beschwerden der Arbeiterinnen über mangelhaften Arbeiterschutz in den Betrieben wurden an das Gewerbeaufsichtsamt weitergeleitet und so für Abhilfe Sorge getragen.

Rat und Auskunft, besonders aus den Ansprüchen der Sozialversicherung, wurde den Arbeiterinnen in zahlreichen Fällen erteilt und in einigen besonders eigenartig gelagerten Fällen die größtmögliche Unterstützung gewährt.

Für die nächste Zukunft sind Lichtbildervorträge mit geeigneten Referenten vorgesehen, ferner Vortragsreihen für die gewerkschaftlichen Funktionärinnen über „Die Frau im Arbeitsrecht, in der Sozialversicherung und am Arbeitsmarkt“.

So ist die freigewerkschaftliche Arbeiterinnenkommission zu einer wertvollen Einrichtung geworden. Das geistige Leben und die Latkraft der Arbeiterinnenbewegung schreitet vorwärts. Die Arbeiterinnenkommission legt wacker Zeugnis ab von dem Willen der Arbeiterinnen, planmäßig mitzuarbeiten, nicht nur den geplanten Sozialabbau zu verhindern, sondern die Errungenschaften zu erhalten und auszubauen. J. S.

Internationale Arbeiterbewegung. Der 17. Kongreß unseres dänischen Bruderverbandes

trat am 6. September in Kopenhagen zusammen. Er tagte im Stadion, dem Sporttempel Kopenhagens. Der Saal ist hoch, luftig, hell und kirchenschiffähnlich gebaut. Prachtvoll dekoriert. Neben den vielen Vereins- und Landesfahnen sieht man auch die Fahne der deutschen Republik. Am Rednerpult und am Bureautisch sind Apparate angebracht, die die Worte der Redner aufnehmen. Elektrische Drähte leiten das gesprochene Wort in die Höhe des Saales nach vier Schalltrichtern, von denen je zwei kreuzweise miteinander verbunden sind. Das erste Schalltrichterpaar bringt die Worte verstärkt nach der Mitte des Saales; das andere nach des Saales Ende in die entferntesten Ecken. Das soll hier in Vortragssälen allgemein sein. In Deutschland hat man gegen mangelhafte Akustik in der Regel nur die ungeduldigen Rufe der Hörer: „Lauter!“

Die Tagung ist auf über zwei Wochen gedacht. Nach dem Tempo der Beratungen der großen und wichtigen Tagesordnung kann sie nahezu drei Wochen ausfüllen.

Es sind aus 22 Agitationskreisen 344 Vertreter anwesend. Dazu kommen 21 Vertreter des Hauptvorstandes, 3 Revisoren, 6 Sekretäre, 2 Buchhalter. Die Internationale Vereinigung der Fabrikarbeiter wird mit vertreten durch den Kollegen Brey, der als Vertreter unseres Verbandes entsandt ist. Die Internationale Transportarbeiterföderation hat ihren Sekretär Ed. Fimmen entsandt. Für den Deutschen Transportarbeiterverband ist Friedr. Himpel anwesend, vom Schwedischen Grob- und Fabrikarbeiterverband J. Sönsson und A. Bendtsson, vom Schwedischen Transportarbeiterverband Eriksen. Den Norwegischen Fabrikarbeiterverband vertreten die Kollegen Oedgard und Ahlstrand. Vom norwegischen Verband der chemischen Arbeiter sind H. Jönsson und J. Olsen entsandt. Außerdem haben Vertreter entsandt der Dänische Landarbeiterverband, der Verband der Arbeiterinnen Dänemarks, der Dänische Seemanns-Verband und der Fachverband Finnlands.

Um 10 1/2 Uhr sind drei Apparate zum Photographieren auf den Kongreß geücht. Neben dem demokratischen Blatte bringt auch „Köbenhavn“...

Nach Eröffnung erhält Fimmen das Wort. An der Wand der Rednerbühne gegenüber, prangt auf einem roten Tuche in Riesenlettern die Ermahnung an die Arbeiter: „Tut eure Pflicht; fordert euer Recht!“

Der Sonntagnachmittag wird von Begrüßungsreden und Konstituierung in Anspruch genommen. Um 5 Uhr werden die Verhandlungen auf Montag vormittag 9 Uhr vertagt.

Am Montag beginnt Kollege Lyngsie mit seinem Bericht. Um 11 1/2 Uhr bricht er wegen Ermüdung ab. Es wird vertagt bis 2 Uhr. Nach Wiedereröffnung setzt Lyngsie seinen Bericht fort.

Dem Kongreß liegt eine Lohnstatistik vor, die aber nur drei Gesamtübersichten zusammenstellt. Die erste aus der Metallindustrie, ergibt für Kopenhagen einen Durchschnittsstundenlohn von 96,7 Ör.

Eine andere Übersicht faßt branchenweise Fabrikarbeiter, Handwerker und andere Arbeiter aus der Industrie zusammen. Da ergeben sich Stundenlöhne bis zu 140,5 Ör. Gummifabrikarbeiter erhalten 124,4 Ör Stundenlohn.

Von den Anträgen interessieren zwei die den Austritt aus dem Dänischen Gewerkschaftsbund fordern. Gegen diesen Antrag sowohl wie gegen einen der Redakteure vom „Sozialdemokraten“ herrscht eine gereizte Stimmung.

den Verband in seiner jetzigen Zusammensetzung beibehalten will und eine Reorganisation nach den Wünschen der Minderheit ablehnt, die Wahl des Vorstandes und der Sekretäre, soweit angängig, nach Branchen vornehmen will.

Die Mitgliederzahl ergibt sich aus folgenden Zahlen: 1921 . 401 Abteilungen mit 85 438 Mitgliedern, 1922 . 395 Abteilungen mit 80 143 Mitgliedern, 1923 . 406 Abteilungen mit 81 443 Mitgliedern, 1924 . 406 Abteilungen mit 84 947 Mitgliedern.

Auf nahezu 3 Wochen Verbandstagsstudien war ich nicht eingerichtet, obwohl einen die Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit der dänischen und der übrigen Kollegen dazu reizen könnte.

Berichte aus den Zahlstellen.

Darmstadt. Am 30. August folgte eine von der Zahlstelle einberufene Konferenz für die chemische Industrie im Gewerkschaftshaus in Darmstadt. Vertreten waren 14 Betriebe durch 87 Delegierte.

Literarisches.

Die Japaner hatten sich bis vor etwa 60 Jahren völlig von der Welt abgeschlossen; nur den wenigsten Europäern gelang es, die Inseln der aufgehenden Sonne zu betreten.

Der Terror gegen die sozialistischen Parteien in Rußland und Georgien. Verlag J. H. W. Dieck (Berlin), 138 Seiten, Preis 2,50 Mk.

Wir gewinnen Einblick in Maschinenwesen, die man mag mit dem Namen: Kampf um die Freiheit des Proletariats zu überschreiben.

Das Arbeitsrechtsgesetz liegt in einem neuen Entwurf vor, der in einem Sonderdruck erschienen ist. Der Sonderdruck kostet nur 20 Pf.

Geheft betr. die Beschäftigung des Arbeits- oder Dienstatmies und Lohnveränderung enthält einleit. Bestimmungen aus der Lohnveränderung und dem Handelsrechtsgesetz.

Die Gefahren der Franchisearbeit für Schwangerschaft, Geburt, Säugungs- und Kindeserziehung, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse, von Dr. Max Hirsch.

Die Gewerkschaftsbewegung ihre Soziologie und ihr Kampf. Von Dr. Theodor Cassan. Verlag: H. Meyers Buchhandlung, Halle. Preis brosch. 10 Mk., in Halb. geb. 12,50 Mk.

bildlich sein bei der Findung des richtigen Weges und der richtigen Mittel zur Lösung unserer neuen Aufgaben.

Theodor Müller: 45 Jahre aus den Anfängen und dem Heldenzeitalter der Preussener Sozialdemokratie. Verlag: Robert Herrmann, Breslau. Preis brosch. 1,20 Mk., in Leinen geb. 2 Mk.

Vom gleichen Verfasser geschrieben und im gleichen Verlag erschienen ist: Die sozialdemokratische Partei in Schlesien vor Gründung der Volkswacht.

Abrechnung der Hauptkasse

1. Quartal 1925.

Table with columns: Einnahme, Ausgabe, and sub-columns for various financial items like Kassenbestand, Beiträge, and Vermögenbestand.

Table with columns: Ausgabe, and sub-columns for various financial items like Erwerbslosen-Unterstützung, Sterbegeld, and Streik-Unterstützung.

Hannover, den 10. September 1925. Karl Thiemig, Vorsitzender. Revisoren: Fern. Haffner, C. Köhler, I. Kaffner, H. Niemeyer, 2. Kassierer, Jol. Richard.

Verbandsnachrichten.

Das Protokoll vom 15. ordentlichen Verbandstag ist erschienen und wird bereits verschickt. Der Preis beträgt für Mitglieder 50 Pfennig, für Nichtmitglieder 3 Reichsmark.

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit.

In Nr. 38 des „Proletariats“ haben wir bekanntgegeben, welche Mitglieder für den Besuch der Arbeiter-Akademie in Frankfurt und die Wirtschaftsakademie in Berlin in Betracht kommen.